

ANSCHLUSSGESUCH KANALISATION

Eingereicht am:

zu Baugesuch Nr.

Gesuchsteller/in:

Name, Vorname / Firma:

Adresse:

Telefon/Natel: E-Mail:

Planverfasser/in:

Name, Vorname / Firma:

Adresse:

Telefon/Natel: E-Mail:

Anzuschliessendes Objekt:

Bezeichnung Bauvorhaben:

Strasse: Gebäude-Nr.: Grundbuch-Nr.:

Anzahl:

Gebäude: Wohnungen:

Zimmer: Nassräume:

Anschlussleitungen:

Material: Ø: mm

Entwässerungssystem:

☐ Trennsystem mit

☐ Einleitung in Vorfluter

☐ Versickerung

☐ Mischsystem

☐ Weiteres:

(z.B. Abwasservorbehandlung, Kleinkläranlage etc.)

Beilagen:

☐ Situationsplan 1:500

☐ Grundriss mit Kanalisation 1:100 oder 1:50

☐ Antrag des Geologen

☐

Unterschriften:

Gesuchsteller/in:

Ort, Datum: Planverfasser/in:

Unterlagen für Anschlussgesuch Kanalisation

Das Gesuch ist in 3-facher Ausfertigung mit folgender Unterlage einzureichen:

- Situationsplan im Massstab 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Kanalisationsleitungen
- (Keller-)Grundriss mit eingezeichneter Kanalisation bis zum Anschluss an die öffentliche Leitung 1:100 oder 1:50
- Antrag des Geologen (Einleitungsgesuch, Versickerungsgesuch oder Gesuch um Versickerungsverzicht)

Die Gemeinde kann zusätzliche Unterlagen auf Kosten des Bauherrn einfordern.

Entscheid der Gemeinde:

Der Kanalisationsanschluss wird ☐ mit / ☐ ohne Änderungen genehmigt

Allgemeine Bedingungen:

- Beim Benützen von Kantonsstrassen ist ein Gesuch an das Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, einzureichen.
- Kanalisationsleitungen dürfen erst eingedeckt werden, wenn diese von der Bauverwaltung abgenommen und eingemessen sind.
- Der Brunnenmeister, Markus Marti (079 446 95 20), ist rechtzeitig über die Erstellung des Anschlusses zu informieren.
- Kanalisationsanschlüsse sind rückstausicher auszuführen, die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.
- Neuanschlüsse sind nach Bauabschluss durch eine Kanalreinigungsfirma zu spülen und die Leitungen mittels Kanal-TV zu kontrollieren, auf Verlangen ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.
- Bei grösseren Umbauten und Sanierungen sind die Leitungen mittels Kanal-TV zu kontrollieren und die Bauverwaltung über den Zustand zu dokumentieren, die allfällig notwendigen Sanierungsarbeiten sind auszuweisen und zu vollziehen.
- Im Weiteren haben die Abwasseranlagen der Schweizer Norm "Liegenschaftsentwässerung" (SN 592 000) zu entsprechen.

Die Auflagen und Bedingungen der Baubewilligung vom bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung für den Kanalisationsanschluss und sind bei der Bauausführung zu beachten.

Bellach, den

Für die Bauverwaltung Bellach

Der Bauverwalter

.....